

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 28/85

BESCHLUSS

in dem Entmündigungsverfahren

)

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 10. Juli 1985
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen
Gerichts wird abgelehnt.

G r ü n d e :

I.

⌋ Auf Antrag der Antragstellerin, seiner Mutter, hat das
Amtsgericht Itzehoe am 27. September 1981 gegen den
seinerzeit am Gerichtsort wohnenden Antragsgegner das Ent-
mündigungsverfahren wegen Trunksucht eingeleitet. Nach
dessen persönlicher Anhörung am 5. Februar 1982 hat es das
Verfahren durch Beschluß vom gleichen Tage ausgesetzt, weil
Aussicht bestehe, daß der Antragsgegner sich bessern werde.
Nachdem der bestellte vorläufige Vormund berichtet hatte,
daß der Antragsgegner sich seit 25. September 1982 in
Braunschweig befinde, hat es das dortige Amtsgericht formlos
um Übernahme des Verfahrens ersucht. Dieses Gericht hat die
Übernahme abgelehnt. Daraufhin hat das Amtsgericht Itzehoe
die Akten dem Bundesgerichtshof "zur Entscheidung über die
örtliche Zuständigkeit" übersandt.

- 3 -

II.

Der Bundesgerichtshof ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt berufen, über die örtliche Zuständigkeit für das Entmündigungsverfahren zu entscheiden.

a) § 650 Abs. 3 ZPO scheidet aus, weil diese Vorschrift im Entmündigungsverfahren wegen Trunksucht nicht anwendbar ist (vgl. im einzelnen Senatsbeschluß vom 19. Oktober 1983 - IVb ARZ 38/83 - FamRZ 1984, 37).

b) Eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO kommt nicht in Betracht, weil diese Vorschrift voraussetzt, daß verschiedene Gerichte, von denen eines für das Verfahren zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Mit seinem Übernahmeersuchen hat das Amtsgericht Itzehoe seine Anfangszuständigkeit nicht geleugnet; diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

war auch unzweifelhaft nach den §§ 680 Abs. 3, 648 Abs. 1, 13 ZPO gegeben. Außerdem handelt es sich sowohl bei diesem Ersuchen wie bei der Ablehnung der Übernahme durch das Amtsgericht Braunschweig um interne, den Beteiligten nicht verlautbarte Aktenverfügungen, die nach der ständigen Rechtsprechung des Senats keine Grundlage für eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 36 Nr. 6 ZPO sein können (vgl. Beschluß vom 19. Oktober 1983 aaO m.w.N.).

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß auch im Entmündigungsverfahren der Grundsatz der Fortdauer der einmal begründeten Zuständigkeit (§ 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) gilt, wonach hier durch den Umzug des Antragsgegners die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Itzehoe unberührt geblieben ist.

Lohmann

Zysk

